

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 312/77

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

George S. [REDACTED],

[REDACTED] J. [REDACTED] Ave., H. [REDACTED], M. [REDACTED], USA.

- Prozeßbevollmächtigter:

Kläger und Beschwerdeführer,
Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Bundesrepublik Deutschland,

vertreten durch das Bundesverwaltungsamt in Köln,

Beklagte und Beschwerdegegnerin

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 21. Januar 1978 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Fortmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Köln vom 21. Januar 1977 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

F U R U N G E

Die Paraphe des verfügenden Beamten unter dem Text des Bescheides vom 10. Mai 1973 ist eine ausreichende Unterschrift im Sinne des § 195 Abs. 2 bis 4 BEG (BGR RzW 1960, 222). Daran hält der Senat fest.

Die Zustellung des Bescheids am 15. Mai 1973 entspricht dem Gesetz. Die Formvorschriften des § 197 Abs. 1 BEG und § 3 VwZO sind gewahrt. Die am 10. Dezember 1973 eingegangene Klage hat die sechsmonatige Frist des Art. VI Nr. 7 BEG-Schluss § 210 Abs. 2 und 3 BEG nicht eingehalten und ist deshalb unzulässig.

In diesem Fall kann gemäß § 209 Abs. 1 BEG unter den in der ZPO unbeschriebenen Voraussetzungen Wiedereinsetzung in die verstrichene Frist gewährt werden. Die Anwendung dieser Vorschriften

116

- 3 -

begegnet keinen verfassungsrechtlichen Bedenken (vgl. BVerfG
Beschluss vom 18. Dezember 1972 - 2 BvR 756/71).

Das Berufungsgericht lehnt eine Wiedereinsetzung ab, weil
sich nicht feststellen lasse, daß dem Kläger oder seinen Be-
vollmächtigten, Notar Goldenweiser, kein Verschulden an der
Stummis treffe. Diese Würdigung wirft keine Rechtsfrage von
grundsätzlicher Bedeutung auf und weicht auch nicht von der
Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ab.

Kai

Fuchs

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)